

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Mai 2017

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Internationales
- [6] Impressum
- [7] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BGH: Verurteilung eines Radiomoderators wegen Gewinnspielmanipulation

Karlsruhe. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31.05.2017 die Revision eines Radiomoderators, der vom LG Rostock wegen Betruges in neun Fällen und Bankrotts unter Einbeziehung früherer Strafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde, verworfen (2 StR 489/16). Die Verurteilung ist damit rechtskräftig.

Der Angeklagte hatte nach den Urteilsfeststellungen des LG Rostock gemeinsam mit einem Mittäter als Moderator der "Morgenshow" des Senders „Ostseewelle“ ein Gewinnspiel dahingehend manipuliert, dass vorher von ihm ausgewählte und über die Lösung unterrichtete Anrufer den Gewinn erhielten. Die Anrufer gaben absprachegemäß den Großteil Gewinne an den Angeklagten und den Mittäter weiter. Wegen der Manipulationen seien insgesamt 75.200,73 Euro zu Unrecht als Gewinne ausgezahlt worden, von denen der Angeklagte und sein Komplize 61.400 Euro vereinnahmt hätten. Zudem habe der Angeklagte im Verbraucherinsolvenzverfahren über sein Vermögen den Ausfall von Gläubigerforderungen in Höhe von insgesamt 520.555 Euro verursacht, indem er unter Zwischenschaltung einer Drittfirma und seiner jeweiligen Lebensgefährtinnen Honorarzahungen in Höhe von insgesamt 606.000 Euro und Sonderzahlungen in Höhe von 130.415,40 Euro jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer auf Fremdkonten umgeleitet habe, so dass diese Einnahmen, die vollständig an ihn weitergeleitet wurden, der Insolvenzmasse vorenthalten wurden.

Der Angeklagte hatte gegen dieses Urteil des LG Rostock Revision eingelegt, die er in der Hauptverhandlung auf den Strafausspruch beschränkte. Der BGH vermochte keine Fehler bei der Bemessung der Strafhöhe zu erkennen.

BGH: Freispruch eines Richters vom Vorwurf der Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung durch Erlass von Haftbefehlen trotz Unzuständigkeit

Leipzig. Der 5. Strafsenat hat mit Urteil vom 10.05.2017 (5 StR 19/17) den Freispruch des Angeklagten vom Vorwurf der Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung mangels Vorsatzes bestätigt.

Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, in Zusammenhang mit einem von ihm geleiteten Strafverfahren vorsätzlich zu Unrecht Haftbefehle erlassen und andere Verfahrensfehler begangen zu haben.

Der Angeklagte war im Juni 2009 durch das Landgericht Potsdam wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof hatte dieses Urteil auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen (Beschluss vom 07.07.2010 – 5 StR 555/09). Im anschließenden Verfahren sprach das Landgericht Potsdam den Angeklagten frei. Die hiergegen gerichteten Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger führten zur Aufhebung des freisprechenden Urteils und zur erneuten Zurückverweisung der Sache an das Landgericht Potsdam durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.04.2013 (5 StR 261/12). In jener Entscheidung hatte der Senat darauf hingewiesen, dass in der nunmehr erneut anzuberaumenden Hauptverhandlung zu klären sei, ob sich der Angeklagte gemäß früheren Äußerungen für den Erlass zweier Haftbefehle gegen zu diesem Zeitpunkt nicht Angeklagte für zuständig hielt. Inhaltlich seien die Haftentscheidungen des Angeklagten nicht zu beanstanden. Das weitere Verhalten des Richters belege den Vorwurf der Rechtsbeugung nicht. Nach den nunmehrigen Feststellungen des Landgerichts hielt sich der Angeklagte insbesondere aufgrund einer engen Verflechtung aller Tatvorwürfe, der gegen alle Verhafteten vorgenommenen Durchsuchungshandlungen und der von ihnen gemeinsam in dem anhängigen Strafverfahren begangenen Verdunkelungshandlungen, für zuständig. Die diesen Feststellungen zugrundeliegende Beweiswürdigung weist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keinen Rechtsfehler auf.

OVG Sachsen: Verweigerung von Auskünften an Presse und Rundfunk im Freistaat Sachsen

Bautzen. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat am 16.05.2017 entschieden, dass Auskunftsansprüche von Presse und Rundfunk gegenüber den Behörden des Freistaates Sachsen allein nach § 4 des Sächsischen Pressegesetzes (SächsPresseG) bzw. § 9a des Rundfunkstaatsvertrags der Länder (RStV) zu beurteilen sind (3 A

848/16). Das Sächsische Datenschutzgesetz sei neben diesen speziellen Auskunftsansprüchen nicht einschlägig.

Mit dieser Begründung wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger, über dessen Person und Aburteilung schon zuvor in den Medien berichtet worden war, wollte feststellen lassen, dass die Presseauskünfte des Pressesprechers der Generalstaatsanwaltschaft Dresden an eine regionale Zeitung und einen Rundfunksender über den Beginn der Vollstreckung seiner Straftat rechtswidrig waren, weil dabei die Vorgaben des Sächsischen Datenschutzgesetzes nicht eingehalten worden seien. Dies verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht und seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

LG Stuttgart: Verfahrenseinstellungen im „Schlecker-Prozess“

Stuttgart. Das Landgericht Stuttgart hat im „Schlecker-Prozess“ (11 KLS 152 Js 41125/17) zunächst am 23.05.2017 das Verfahren gegen die beiden angeklagten Wirtschaftsprüfer und am 29.05.2017 auch das Verfahren gegen Christa Schlecker mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von Geldauflagen vorläufig eingestellt. Das Verfahren gegen Anton Schlecker und seine Kinder Meike und Lars geht unterdessen weiter.

Den beiden Wirtschaftsprüfern war vorgeworfen worden, dass sie bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Einzelunternehmens Anton Schlecker e.K. (2009) und des Schleckerkonzerns (2010) jeweils zu Unrecht attestiert hatten, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entsprachen. Nach Auffassung der Kammer bestehe zwar nach vorläufiger Würdigung weiterhin der Verdacht, dass es sich sowohl bei beiden umstrittenen Positionen - einer fraglichen stillen Beteiligung und einem Darlehen - nicht wie bilanziert um Eigenkapital, sondern um Fremdkapital handelte. Allerdings stehe einer Einstellung unter Auflagen die Schwere der Schuld nicht entgegen: Die beiden Wirtschaftsprüfer seien nicht vorbestraft. Es handle sich nur um eine Position in einer ansonsten nicht zu beanstandenden Bilanz eines großen Unternehmens. Ferner sei durch die etwaig unrichtige Bilanzierung niemand geschädigt worden. Die Kammer konnte auch nicht ausschließen, dass sich die Angeklagten aus ihrer subjektiven Sicht in einem Graubereich befanden.

Die wegen Beihilfe zum Bankrott mitangeklagte Christa Schlecker erklärte sich bereit, 60.000 Euro an gemeinnützige Organisationen zu zahlen. Die 60.000 Euro entsprechen der Summe, die sie im Juni 2012 von zwei zum Schleckerkonzern gehörende Unternehmen für einen neuen Beratervertrag bekam, obwohl der Mutterkonzern schon zahlungsunfähig war und die beiden besagten Unternehmen nur wenige Tage später Insolvenz anmeldeten.

VG Koblenz: Widerruf einer Waffenbesitzkarte und Einzug des Jagdscheins wegen Bewährungsstrafe

Koblenz. Wird eine Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, wird nach dem Gesetz ihre waffen- und jagdrechtliche Unzuverlässigkeit für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Urteils unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verurteilung gebe stets Anlass zu der Befürchtung, dass einer Person die für den Umgang mit Waffen notwendige Charakterstärke fehlt, so das Verwaltungsgericht Koblenz. Im konkreten Fall erachtete es den Widerruf einer Waffenbesitzkarte und den Einzug eines Jagdscheins für rechtmäßig und wies die Klage eines Jägers ab (Urteil vom 09.05.2017 - 1 K 770/16.KO). Der Mann war zuvor zu einer Bewährungsstrafe wegen Nachstellung verurteilt worden.

[2] Verwaltung

Zahl der Selbstanzeigen rückläufig

Düsseldorf. Nach einem Bericht des Handelsblatts ist die Anzahl der strafbefreienden Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehung im Jahr 2016 nochmals zurückgegangen. Dies habe eine Umfrage bei den 16 Landesfinanzministerien ergeben.

Im Jahr 2014 habe es rund 40.000 Selbstanzeigen gegeben. Bereits 2015 sei die Zahl deutlich gesunken auf rund 15.000. 2016 hätten sich „nur“ 4.373 Personen beim Finanzamt selbst angezeigt.

Die meisten Selbstanzeigen soll es nach der Umfrage 2016 mit 1151 in Baden-Württemberg gegeben haben, gefolgt von Niedersachsen mit 926 Selbstanzeigen und Nordrhein-Westfalen mit 655 Selbstanzeigen.

Geldbuße gegen Facebook wegen irreführender Angaben zur Übernahme von WhatsApp

Brüssel. Die Europäische Kommission hat gegen Facebook eine Geldbuße von 110 Mio. EUR verhängt. Die Pressemitteilung der Kommission ist [hier](#) abrufbar.

Facebook soll im Rahmen der von der Kommission im Jahr 2014 nach der EU-Fusionskontrollverordnung durchgeführten Prüfung seiner Übernahme von WhatsApp unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht haben.

Als Facebook im Jahr 2014 die Übernahme von WhatsApp zur Genehmigung angemeldet habe, habe das Unternehmen der Kommission mitgeteilt, dass es nicht in der Lage

sei, einen zuverlässigen automatischen Abgleich zwischen den bei Facebook bzw. bei WhatsApp unterhaltenen Benutzerkonten vorzunehmen. Im August 2016 habe WhatsApp im Rahmen einer Aktualisierung seiner Nutzungsbedingungen und seiner Datenschutzbestimmungen jedoch die Möglichkeit angekündigt, die Telefonnummern der WhatsApp-Nutzer mit den jeweiligen Facebook-Nutzerprofilen zu verknüpfen.

Die Kommission hat festgestellt, dass ein automatischer Abgleich der Facebook- und der WhatsApp-Nutzerprofile – entgegen den von Facebook im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens von 2014 gemachten Angaben – bereits im Jahr 2014 technisch möglich war, und dass den Facebook-Mitarbeitern diese Möglichkeit bekannt war.

Bei der Bußgeldzumessung habe die Kommission die Tatsache mildernd berücksichtigt, dass Facebook bei der Untersuchung der Zuwiderhandlung mit der Kommission kooperiert habe. So habe Facebook in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission seinen Verstoß gegen die Vorschriften eingeräumt und auf seine Verfahrensrechte, Akteneinsicht zu nehmen und eine mündliche Anhörung in Anspruch zu nehmen, verzichtet.

Auswirkungen auf die Genehmigung der Fusion hat die Bußgeldverhängung nicht.

Umweltkriminalität

Berlin. Die Bundesregierung hat eine kleine Anfrage der Grünen (BT-Drs. 18/12214) zur Umweltkriminalität beantwortet (BT-Drs. 18/12432).

Danach liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, welche finanziellen Schäden in der Bundesrepublik Deutschland durch Umweltstraftaten gem. 33 324 ff. StGB in den letzten fünf Jahren entstanden sind.

Die Bundesregierung teilt weiter mit, dass sie die in den §§ 324 ff. StGB vorgesehenen Strafdrohungen für wirksam, abschreckend und verhältnismäßig hält. Die vorhandene deutsche Gesetzgebung zur Bekämpfung von Umweltkriminalität wird grundsätzlich für ausreichend erachtet. Weltweit sieht die Bundesregierung Defizite in anderen Staaten bei der Bekämpfung des illegalen Handels einschließlich der illegalen Abfallverbringung.

Zwischen 2011 und 2015 habe der Schwerpunkt der Verurteilungen Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen gem. § 326 StGB betroffen.

Die Bundesregierung setze sich auf internationaler Ebene für eine verstärkte Bekämpfung der Umweltkriminalität ein. So habe die Bundesregierung 2017 u.a. im Rahmen der deutschen G20-Ratspräsidentschaft die Bekämpfung von Korruption mit dem illegalen Wildtierhandel auf die Tagesordnung der G-20 Arbeitsgruppe gegen Korruption gesetzt und die Erarbeitung von Leitlinien zu dieser Problematik auf den Weg gebracht, die beim G-20 Gipfeltreffen im Juli 2017 in Hamburg vorgelegt werden sollen.

[3] Gesetzgebung

Kontroverse um Forderung nach unabhängigem Bundespolizeibeauftragten

Berlin. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Etablierung eines unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (BT-Drs. 18/7616) wurde in der Anhörung des Innenausschusses am 29.05.2017 kontrovers diskutiert. Vertreter der Polizeigewerkschaften hätten von einem "Generalverdacht" gegen die Beamten und von "politischer Paralleljustiz" gesprochen. Die GRÜNEN betonten hingegen, dass die Etablierung eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten als "Element der Qualitätssicherung" und "Instrument moderner Mitarbeiterführung" zu verstehen sei. Der unabhängige Bundespolizeibeauftragte soll nach der Vorstellung der GRÜNEN zur Aufklärung polizeilicher Fehler und Missstände beitragen. Der Beauftragte soll vom Bundestag gewählt werden und für Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zollverwaltung zuständig sein. Mindestens alle zwei Jahre solle er schriftlich Bericht erstatten.

Kritik wurde von den polizeilichen Interessenvertretern geäußert. Der Gesetzentwurf nehme die Bundespolizei in einen Generalverdacht und schüre das Misstrauen, erklärte Jörg Radek, Vize-Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Die deutsche Polizei genieße hohes Ansehen in der Bevölkerung, gerade auch im Vergleich zu den Polizeien anderer Länder. Man habe in Deutschland eine andere Polizeikultur, die von Transparenz und gegenseitiger Achtung ausgehe. „Deshalb brauchen wir in Deutschland keinen Bundespolizeibeauftragten“, so Herr Radek. Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), Rainer Wendt, machte geltend, dass die Bundespolizei bereits über eine "Fülle von Einrichtungen" der Selbstkontrolle verfüge. Ein vom Bundestag berufener und dem Parlament verantwortlicher Polizeibeauftragter wäre nach seinen Worten nichts anderes als eine Instanz der "politischen Paralleljustiz".

Auch Bundespolizeipräsident Dieter Romann äußerte Bedenken und hält einen "Bundespolizeibeauftragten derzeit aus fachlicher Sicht für noch nicht ausreichend indiziert". Zweifel wurden zudem an der Unabhängigkeit eines vom Bundestag berufenen und diesem berichtspflichtigen Bundespolizeibeauftragten geäußert.

Für den Gesetzentwurf äußerten sich in der Anhörung zwei Sachverständige. Herr Prof. Hartmut Aden aus Berlin wies darauf hin, dass es in zahlreichen anderen Ländern, "sogar in manchen Nicht-Rechtsstaaten", nationale Beauftragte zu Beobachtung polizeilichen Verhaltens bereits gebe. Insofern hinke Deutschland der internationalen Entwicklung "etwas" hinterher. Der Gesetzentwurf enthalte "einiges interessantes Potenzial" und sei "grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung".

Ähnlich argumentierte die Berliner Rechtsanwältin Anna Luczak und bezog sich dabei auf die Stellungnahmen des Deutschen Instituts für Menschenrechte und Urteile des

Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes. Letzterer habe in mehreren Verfahren, wenn auch bisher noch nicht gegen die Bundesrepublik, die Unabhängigkeit der ermittelnden Instanz bei Beschwerden gegen die Polizei als entscheidendes Kriterium hervorgehoben. Es dürfe nicht sein, dass in solchen Fällen Ermittler und Beschuldigte derselben Weisungskette unterlägen. Die geltende deutsche Rechtslage entspreche insofern nicht den Vorgaben des Gerichtshofes. Die Möglichkeit bestehe, dass Deutschland durch ein Urteil aus Straßburg gezwungen werden könne, einen Polizeibeauftragten zu berufen.

Bundestag beschließt Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Berlin. Am 18.05.2017 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Die Neufassung des Geldwäschegesetzes sieht eine Ausweitung der für die Verpflichteten geltenden Anforderungen an Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Zu den Neuregelungen gehört unter anderem, dass geldwäscherechtlich Verpflichtete strengere Vorgaben beachten müssen, z. B. bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen. Zudem wird eine Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion eingerichtet. Diese soll geldwäscherechtliche Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Stellen weiterleiten. Alle wirtschaftlich Berechtigten sollen in einem elektronischen Transparenzregister erfasst werden.

Zuvor hatte die BRAK am 10.05.2017 noch Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung) genommen ([hier](#) abrufbar) und einige Bedenken geäußert, die in der Beschlussfassung unberücksichtigt geblieben sind. So wies die BRAK unter anderem darauf hin, dass in der in § 43 Abs. 2 S. 2 GwG-E normierten Rückausnahme zur Meldepflicht von Verpflichteten die Worte „oder einer anderen Straftat“ zu streichen seien, weil diese weder in der Vorläuferfassung des § 39 Abs. 2 S. 2 RefE noch im geltenden § 11 Abs. 3 S. 2 GwG enthalten seien. Auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11555) gehe davon aus, dass der Wortlaut des § 11 Abs. 3 GwG unverändert geblieben sei. Sollte es sich nicht um ein Redaktionsversehen handeln, sei die Einfügung der Worte „oder einer anderen Straftat“ systemwidrig, weil sich die Verdachtsmeldepflicht allein auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beziehe. Zudem widerspreche die vorgesehene Formulierung der entsprechenden Ausnahmeregelung für Berufsgeheimnisträger an anderen Stellen des Gesetzentwurfs, z. B. § 6 Abs. 6 und § 30 Abs. 3 S. 3 sowie § 10 Abs. 9 S. 3 GWG-E. Schließlich kollidiere die Einfügung der Worte „oder einer anderen Straftat“ mit den Anzeigepflichten der §§ 138, 139 StGB, mache „den Beruf des Rechtsanwalts oder Strafverteidigers nahezu unmöglich“ und heble die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträger aus.

Die BRAK äußerte auch Bedenken gegen die Zuweisung der Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Rechtsanwälten an regionale Rechtsan-

waltskammern. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Anordnungsbe-
fugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten den regionalen Rechtsanwalts-
kammern zugewiesen werden und nicht bei der Bundesrechtsanwaltskammer verblei-
ben (§ 7 Abs. 3 S. 1 GwG-E i. V. m. § 50 Nr. 3 GwG-E). Diese Verlagerung der Anord-
nungskompetenz sei nicht sachgerecht. Es sei eine bundeseinheitliche Verfahrenswei-
se zu befürworten, um einen „Flickenteppich“ regional unterschiedlicher Regelungen zu
verhindern.

Die BRAK erkannte zudem in der Vorschrift des § 11 Abs. 5 S. 3 GWG-E die Gefahr,
dass das neu einzuführende Transparenzregister entwertet wird. § 11 Abs. 5 S. 3
GWG-E sieht vor, dass sich der Verpflichtete sich bei der Prüfung und Identifizierung
des wirtschaftlich Berechtigten nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzre-
gister (§§ 18 ff. GWG-E) verlassen darf. Laut BRAK sei die Verlässlichkeit des Transpa-
renzregisters durch den vorgesehen bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitentatbe-
stände des § 56 Abs. 1 Nr. 55 bis 57 GWG-E hinreichend gesichert.

Gesetz zur Nutzung von „Bodycams“ in Kraft getreten

Berlin. Die Bundespolizei kann inzwischen sog. Bodycams (kleine, am Körper getrage-
ne Kameras) einsetzen. Dadurch sollen die Beamten besser vor Übergriffen geschützt
werden. Erfahrungen in einzelnen Bundesländern hätten gezeigt, dass Bodycams hel-
fen, gewalttätige Übergriffe einzudämmen. Das entsprechende Gesetz ist am
16.05.2017 in Kraft getreten.

Kleine Anfrage zu Auswirkungen der §§ 299a ff. StGB in Niedersachsen

Hannover. In einer Kleinen Anfrage (Drs. 17/8131) an die Niedersächsische Landesre-
gierung erkundigten sich am 16.05.2017 zwei Abgeordnete der FDP nach den Auswir-
kungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, das im
Juni 2016 in Kraft getreten ist. Die Abgeordneten möchten von der Landesregierung
unter anderem wissen, wie viele Ermittlungen nach §§ 299a, 299b StGB es in Nieder-
sachsen bereits gab, ob besondere Schwierigkeiten bei den Ermittlungen bzw. der Be-
weisbarkeit bekannt sind, wie viele Verurteilungen nach §§ 299a, 299b StGB es in Nie-
dersachsen bereits gab und ob ein Rückgang der Korruption erkennbar ist.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Einnahmen Hamburgs aus Verfall und Einziehung nach dem StGB

Hamburg. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf eine kleine schriftliche Anfrage am 28.04.2017 mitgeteilt (Drs. 21/8794; [hier](#) abrufbar), wieviel von der Hamburger Justizkasse aufgrund der Anordnung von Verfall, Verfall von Wertersatz sowie Einziehung und Einziehung von Wertersatz im Rahmen der Vermögensabschöpfung insgesamt endgültig vereinnahmt worden ist: Im Jahr 2016 insgesamt 2.097.197,98 Euro und im ersten Quartal 2017 343.668,58 Euro.

Obere Richter: Führerscheinentzug als generelle Sanktion denkbar

Düsseldorf. Auf ihrer Jahrestagung kamen die Präsidenten aller deutschen Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs zu dem Schluss, dass der Führerscheinentzug als mittelschwere Sanktion auch für Straftaten, die nichts mit dem Straßenverkehr zu tun haben, zusätzlich zum bisherigen Strafkatalog aus Geld- und Freiheitsstrafen durchaus denkbar sei: "Wir verhängen ja auch Geldstrafen für Delikte, die nichts mit Finanzen zu tun haben", hieß es am 24.05.2017. So könne der Führerscheinentzug - etwa anstelle einer existenzgefährdenden Haftstrafe - je nach konkretem Fall eine sinnvolle Sanktion sein.

Überlastung Berliner Gerichte

Berlin. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat in der Debatte um die Belastung Berliner Gerichte eine schriftliche kleine Anfrage zum Vollzug der Untersuchungshaft am 02.05.2017 beantwortet (Drs. 18/10964; [hier](#) abrufbar): Sowohl 2015 als auch 2016 konnte bei sieben Beschuldigten in Berlin wegen des Ablaufs der 6-Monats-Frist des § 121 StPO der Vollzug der U-Haft nicht aufrechterhalten werden. 2017 war bis zum April ein Fall zu verzeichnen.

[5] Internationales

Bundestag berät über Ahndung von Menschenrechtsverletzungen durch international tätige Unternehmen

Berlin. Der Bundestag berät am 31.05.2017 über einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, eine im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen initiierte Arbeitsgruppe („Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights“) zu unterstützen (BT-Drs. 18/12545). Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, ein völkerrechtlich bindendes Abkommen zu schließen, mit dem international tätige Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen für Menschenrechtsverstöße zur Verantwortung gezogen werden sollen. Der Antrag der Grünen fordert die Bundesregierung auf, die Arbeitsgruppe konstruktiv und ambitioniert zu unterstützen. Die Einhaltung der Menschenrechte weltweit müsse „zur unverhandelbaren, verbindlichen und gegebenenfalls auch für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland des jeweiligen Unternehmens einklagbaren Grundlage jedes wirtschaftlichen Gebarens entlang der globalen Produktions- und Lieferketten“ erklärt werden.

Das Vorgehen der von Ecuador und Südafrika initiierten Arbeitsgruppe ist international umstritten. Sowohl die USA als auch die EU beteiligen sich an der Arbeitsgruppe nicht. Die Bundesregierung begründete dies bisher damit, dass die Arbeitsgruppe einerseits die Stakeholder, etwa Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften, nicht in ihre Arbeit mit einbeziehe. Andererseits weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Initiatoren der Arbeitsgruppe die bestehenden Vereinbarungen zur Wahrung der Menschenrechte durch Unternehmen – anders als Deutschland – nicht einmal umzusetzen begonnen hätten. Die Bundesregierung stützt ihre Skepsis auf die Sorge, dass die Arbeitsgruppe polarisierende und nicht mehrheitsfähige Positionierungen ausarbeiten würde, wodurch das bisher in Bezug auf die Sicherstellung der Wahrung der Menschenrechte durch international tätige Unternehmen bereits erreichte in Frage gezogen würde (vgl. WSNA 11/2016). Auch die EU wiederholte in einem offenen Brief an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe ihre Befürchtung, dass durch die Einsetzung der Arbeitsgruppe der bestehende Konsens aufgebrochen werde und mahnte an, dass die Implementierung der vereinbarten Grundsätze im Mittelpunkt stehen müsse.

Internationale strafrechtliche Kooperation bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen in Syrien

Karlsruhe/Berlin. In ihrer Antwort (BT-Drs. 18/12487) auf eine Kleine Anfrage der Grünen (BT-Drs. 18/12288) äußerte sich die Bundesregierung am 24.05.2017 unter ande-

rem zur internationalen Kooperation der Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen in Syrien. Es finde ein regelmäßiger, institutionalisierter Informationsaustausch zweimal jährlich mit den Völkerstrafrechtseinheiten der EU-Mitgliedstaaten und anderen assoziierten Staaten im Rahmen des „Network for investigation and prosecution of genocide, crimes against humanity and war crimes“ bei der Behörde Eurojust statt, erläuterte die Bundesregierung. An diesen Treffen nahmen auch der Internationale Strafgerichtshof und Europol sowie Nichtregierungsorganisationen teil.

Die Bundesregierung äußerte sich auch zum Stand der Strafverfolgung in Deutschland: Das beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bestehende Völkerstrafrechtsreferat habe in den Jahren 2011 bis 2017 insgesamt 74 Ermittlungsverfahren eingeleitet, wovon sechs Verfahren sogenannte Strukturverfahren seien. Strukturverfahren (auch: Strukturermittlungsverfahren) sind Ermittlungsverfahren, bei denen ein Täter nicht bekannt ist, und die dazu dienen, einen bereits bekannten Sachverhalt, insbesondere ein Kriegsverbrechen, aufzuklären, mit dem Ziel, später einen Beschuldigten zu ermitteln. Von den Verfahren betreffen sieben Verfahren (mit zehn Beschuldigten) das syrische Regime, im Übrigen Rebellenorganisationen wie den IS.

Sonderstaatsanwalt Robert Mueller untersucht Einflussnahme Russlands auf US-Wahl

Washington D.C. Am 17.03.2017 – kurz nach der Entlassung des FBI-Chefs James Comey durch Präsident Trump – erklärte das amerikanische Justizministerium (Department of Justice, DOJ), dass es einen Sonderermittler zur Übernahme der Untersuchung in die Einflussnahme Russlands auf die US-Wahl beauftragt und etwaige Verbindungen zum Wahlkampf-Team von Donald Trump habe. Ziel der Untersuchung ist insbesondere die Frage, ob es zwischen der russischen Regierung und der Trump-Campaign im Wahlkampf Koordinierungen oder Ansprachen gab („any links and/or coordination bet ween the Russian government and individuals associated with the campaign of President Donald Trump“) sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge („any matters that arose or may arise directly from the investigation;“). Die Anordnung umfasst auch die Vollmacht, Straftaten zu verfolgen.

[6] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

tekin@kralaw.de

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[7] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf

der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.